

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung Interpellation 2008/217 von Landrätin Petra Schmidt betreffend "Handhabung und Rechtsverbindlichkeit des Bauinventar BL (BIB)"**

Datum: 4. November 2008

Nummer: 2008-217

Bemerkungen: [**Verlauf dieses Geschäfts**](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2008/217

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung Interpellation [2008/217](#) von Landrätin Petra Schmidt betreffend "Handhabung und Rechtsverbindlichkeit des Bauinventar BL (BIB)"

vom 4. November 2008

Am 11. September 2008 reichte Landrätin Petra Schmidt die Interpellation "Handhabung und Rechtsverbindlichkeit des Bauinventar BL (BIB)" mit folgendem Wortlaut ein:

"1. Ausgangslage:

Im Juni 2008 konnten die Arbeiten zur Erstellung des Kantonalen Bauinventars Baselland (BIB) durch die Kantonale Denkmalpflege abgeschlossen und der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Das Bauinventar ist ein Verzeichnis mit denjenigen Gebäuden und Objekten bis Jahrgang 1970, welche nach Ansicht der kantonalen Denkmalpflege schützenswert sind. Mit der Aufnahme im BIB ist keine Unterschutzstellung erfolgt. Dazu benötigt es die entsprechenden Verfahren unter Einbezug der Eigentümer und der Gemeinden. Das Bauinventar ist ein internes „Nachschlagewerk“ oder ein „Wunschkatalog“ der kantonalen Denkmalpflege ohne Verbindlichkeit und Rechtsgrundlage. Beim Projektstart 2000 wurden die Gemeinden dahingehend informiert und auf den „Hinweischarakter“ des Inventars verwiesen.

In den letzten Jahren (während der Erarbeitung des Inventars) wurden bei Baugesuchsverfahren durch die Kantonale Denkmalpflege mehrfach Forderungen an Bauherrschaften gestellt, welche sich auf das nicht rechtsverbindliche Bauinventar abstützten. Den Bauwilligen wurde suggeriert, dass diese Liegenschaften, da im Bauinventar BL enthalten, erhöhten Anforderungen analog geschützter Gebäude und Objekte genügen müssen und die kantonale Denkmalpflege fühlte sich berechtigt, entsprechende Auflagen zu machen.

Hat eine Bauherrschaft/Gemeinde nach der Rechtsgrundlage gefragt, wurden die Forderungen jeweils fallen gelassen.

Immer wieder werden in Zwischenberichten bei Baugesuchsverfahren „Wünsche“ verschiedener Amtsstellen aufgeführt, welche wie rechtsverbindliche Auflagen erscheinen, aber keine sind. Dies verwirrt Planer und Bauherrschaften und führt vermehrt zu unnötigen, die Abläufe verlängernden Diskussionen.

2. Fragen an den Regierungsrat

Aufgrund der oben erwähnten Ausgangslage bitte ich den Regierungsrat um schriftliche Beantwortung der nachstehenden Fragen:

1. *Wie ist die Rechtsverbindlichkeit des Bauinventar BL (BIB)*
2. *Ist das Bauinventar öffentlich zugänglich und wo und wie ist es einsehbar, resp. wie wird es publiziert.*
3. *Sind weitergehende Schritte, Massnahmen und Unterschutzstellungen auf Grund des Inventars vorgesehen. Welche und nach welchen Verfahren werden diese durchgeführt.*
4. *Wie ist die weitere Anwendung, resp. der Einbezug des BIB in die Arbeit der Kantonalen Denkmalpflege vorgesehen.*
5. *Wie wird zukünftig sichergestellt, dass „Wünsche“ der Kantonalen Fachstellen in den Baubewilligungsverfahren als solche klar ersichtlich und von den Auflagen mit Rechtsverbindlichkeit eindeutig zu unterscheiden sind.*

Für die Beantwortung der Fragen danke ich den Regierungsrat im Voraus."

Die in der Interpellation gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

Vorbemerkung: Das Projekt Bauinventar BL (BIB) ist in der LRV 139/2000 ausführlich dargestellt. Die zuständige parlamentarische Kommission (UEK) ist über den Fortgang sowie über die Fertigstellung des BIB regelmässig informiert worden.

1. Wie ist die Rechtsverbindlichkeit des Bauinventar BL (BIB) ?

Das BIB hat keine Rechtsverbindlichkeit. Es ist ein Hinweisinventar für die kommunalen und kantonalen Behörden. Diese sind gemäss DHG § 2 verpflichtet, für Schutz, Erhaltung und Pflege der Kulturdenkmäler zu sorgen und deren fachgerechten Unterhalt zu fördern.

2. Ist das Bauinventar öffentlich zugänglich und wo und wie ist es einsehbar, resp. wie wird es publiziert?

Das BIB ist öffentlich zugänglich. Jede Gemeinde hat Ihr Inventar in Papierform und später (ab 2004) auch digital auf einer CD von der Kantonalen Denkmalpflege erhalten. Die Gemeinden können jederzeit eine zusätzliche CD mit dem BIB bei der Kantonalen Denkmalpflege bestellen. Zudem ist jede Gemeinde schriftlich angefragt worden, ob das BIB-Fachgremium sowie der Bauinventarisator der Gemeinde das Bauinventar in Bild und Text vorstellen dürfe. Ein Grossteil der Gemeinden hat von diesem Angebot Gebrauch gemacht. Je nach Gemeinde ist die Vorstellung anlässlich einer Gemeindeversammlung, einer Einwohnerratssitzung, einer Gemeinderatssitzung oder einer Kommissionssitzung durchgeführt worden. Einzelne Gemeinden haben zudem in den Regionalzeitungen einen Bericht über das BIB veröffentlicht. Die Kantonale Denkmalpflege plant weiter die Veröffentlichung des BIB im Netz. Zuvor sind noch datenschützerische Abklärungen zu treffen.

Ebenfalls geplant ist die Publikation eines lesefreundlichen, handlichen Architekturführers auf der Basis des BIB. Diese Publikation ist in Vorbereitung und soll im Laufes des Jahres 2009 auf den Markt kommen. Die Publikation wird keine Kopie des BIB sein, sondern beschreibt die Siedlungsentwicklung, setzt Schwerpunkte bei einzelnen Baugattungen und hebt einzelne Bauten besonders hervor, deren personengeschichtliche oder bauhistorische Bedeutung von grossem Interesse ist. Der Gemeindeverband VBLG wird über dieses Projekt durch den Geschäftsführer informiert, der Mitglied des Fachgremiums (BIB) war.

3. Sind weitergehende Schritte, Massnahmen und Unterschutzstellungen auf Grund des Inventars vorgesehen? Welche und nach welchem Verfahren werden diese durchgeführt?

Das BIB listet nach einheitlichen, anerkannten Fachkriterien die Bauten und Anlagen auf, die schützenswert sind. DHG § 5 hält die Verfahren fest, wie die Kulturdenkmäler erhalten und geschützt werden können. Diese Verfahren haben für alle Objekte gemäss DHG § 4 Gültigkeit, d.h. auch für die BIB-Bauten. Alle BIB-Bauten sollen durch "Ausscheidung und Bezeichnung in Zonenplänen" (DHG § 5 Abs. 1a) geschützt werden. Das Verfahren ist im RBG § 31 festgelegt. Die kantonal schutzwürdigen Bauten sollen durch "Aufnahme in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler" (DHG § 5 Abs. 1b) geschützt werden. Das Verfahren ist im DHG § 8 festgelegt.

4. Wie ist die weitere Anwendung, resp. der Einbezug des BIB in die Arbeit der Kantonalen Denkmalpflege vorgesehen?

Gestützt auf DHG § 2, DHG § 5 und DHG § 8 nimmt die Kantonale Denkmalpflege Kontakt mit den Eigentümern derjenigen Bauten auf, welche als "kantonal zu schützen" bezeichnet sind. Bestätigt die Kantonale Denkmal- und Heimatschutzkommission (DHK) die kantonale Schutzwürdigkeit und stimmt der Eigentümer einer Aufnahme der Baute in das kantonale Inventar schriftlich zu, wird die Standortgemeinde gemäss DHG § 8. Abs. 1 angehört. Danach beantragt die Kantonale Denkmal- und Heimatschutzkommission (DHK) die eigentliche Unterschutzstellung beim Regierungsrat (DHG § 14 Abs. 1e).

Steht eine kommunale Planungsrevision an, so gehört das BIB zu den Planungsgrundlagen. Gemäss DHG § 2 und RBG § 29 sind die Gemeinden verpflichtet, schützenswerte Objekte zu bezeichnen. Der Grossteil der Gemeinden hat bereits seit langem eine Bewertung der Bauten vorgenommen, die in der Zonenplanung festgehalten ist. Das BIB bietet hier der Gemeinde eine aktuelle und fachlich abgestützte Bewertung, welche teilweise die bestehende Bewertung ergänzt, teilweise bestätigt.

5. Wie wird zukünftig sichergestellt, dass "Wünsche" der Kantonalen Fachstellen in den Baubewilligungsverfahren als solche klar ersichtlich und von den Auflagen mit Rechtsverbindlichkeit eindeutig zu unterscheiden sind?

Die Kantonale Denkmalpflege als Fachstelle für den Denkmal- und Heimatschutz wird im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung bei Baugesuchen zur Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahmen der Kantonalen Denkmalpflege basieren auf den gesetzlichen Vorgaben des DHG, RBG sowie auf den kommunalen Reglementen. Wird ein Baugesuch einer BIB-Baute behandelt, dessen rechtliche Umsetzung im Rahmen der Planungsrevision vorgesehen ist, so gelangt die Kantonale Denkmalpflege in Rücksprache mit der Gemeinde an den Projektverfasser mit der Bitte, in einem Gespräch allfällige Optimierungsmöglichkeiten zu erörtern.

Liestal, 4. November 2008

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Ballmer

der Landschreiber:

Mundschin